



Willkommen in der Samtgemeinde Elm-ASSE!



1. Ich bin eben erst in der Samtgemeinde angekommen und habe noch keine Unterkunft – Wo kann ich mich hinwenden?

Bitte wenden Sie sich an die
Samtgemeinde Elm-ASSE
Sozialamt
Markt 3
38170 Schöppenstedt
Tel. 05332 938-0
rathaus@elm-asse.de

2. Wo muss ich mich zuerst melden, wenn ich hier angekommen bin?

Sie können sich mit einem biometrischen ukrainischen Pass visumsfrei für 90 Tage in Deutschland aufhalten. Dieser Aufenthalt kann derzeit unbürokratisch um weitere 90 Tage verlängert werden. Wenn Sie weder Unterkunft, noch finanzielle oder medizinische Leistungen in Anspruch nehmen möchten, müssen Sie sich in dieser Zeit nicht registrieren lassen. Sie sind dann in der Samtgemeinde „zu Besuch“ und brauchen keinen Aufenthaltstitel.

Nach drei Monaten müssen Sie sich jedoch unabhängig davon an ihrem Wohnort (Stadt oder Gemeinde) anmelden.

Wenn Sie beabsichtigen, länger als die oben genannten Tage in der Samtgemeinde Elm-ASSE zu bleiben, empfehlen wir Ihnen, sich bei dem Sozialamt der Samtgemeinde Elm-ASSE zu melden und sich dort registrieren zu lassen.

Denn nur mit einer Registrierung haben Sie Möglichkeit, einen Aufenthaltstitel und finanzielle oder medizinische Leistungen zu erhalten oder eine Arbeit aufzunehmen.

WICHTIG: Mit der Registrierung erfolgt eine Wohnortzuweisung.

D.h. es ist danach nicht möglich einfach in eine andere Stadt umzuziehen.

Bitte registrieren Sie sich daher nur, wenn Sie beabsichtigen in der Samtgemeinde zu bleiben und nicht nur auf der Durchreise sind.

Zur Registrierung mitbringen: Identitätsdokumente (z.B. Ausweise, Pass, Geburtsurkunde).

3. Ich habe bereits dauerhaft eine Unterkunft in der Samtgemeinde Elm-ASSE, benötige aber finanzielle und/oder medizinische Leistungen:

Sie müssen sich im Sozialamt registrieren lassen, **siehe Punkt 2.**

Hinweis: Der Bezug von finanziellen Leistungen in Form der Asylbewerberleistungen bedeutet nicht, dass Sie einen Asylantrag gestellt haben! Lediglich die Rechtsgrundlage heißt so (Asylbewerberleistungsgesetz, kurz AsylbLG).

4. Ich benötige eine Unterkunft und finanzielle und/medizinische Leistungen:

Sie müssen sich im Sozialamt registrieren lassen, **siehe Punkt 1.**

Ihnen wird dann so schnell wie möglich eine Wohnung zugeteilt werden. Wir geben Ihre Daten und die Anschrift an die Ausländerbehörde des Landkreises Wolfenbüttel weiter, sofern Sie dort noch nicht registriert sind.

5. Ich habe kein Geld, wie kann ich mich versorgen?

Im Anschluss an eine Registrierung beim Sozialamt der Samtgemeinde (**siehe Punkt 1**) oder bei der Ausländerbehörde des Landkreises Wolfenbüttel können Sie finanzielle Leistungen beantragen und erhalten eine erste Bargeldauszahlung.

Ausländerbehörde des Landkreises Wolfenbüttel
Lange Straße 26
38304 Wolfenbüttel
Hotline: 05331 84-630
ukraine@lk-wf.de

6. Muss ich mich selbst krankenversichern? Ich benötige medizinische Leistungen, an wen wende ich mich?

Sie müssen sich nicht selbst krankenversichern, die Krankenversicherung ist über die Registrierung abgedeckt. Sie erhalten im

Samtgemeinde Elm-Asse
Sozialamt
Markt 3
38170 Schöppenstedt
Tel. 05332 938-0
rathaus@elm-asse.de

Sozialamt des Landkreises Wolfenbüttel
Harztorwall 25
38300 Wolfenbüttel
asylblg@lk-wf.de
Hotline: 05331 84-630

sogenannte Behandlungsscheine, die Sie vor einem Arztbesuch im Sozialamt anfordern müssen.

7. Was ist mit meinem Aufenthalt?

Ukrainische Staatsangehörige haben die Möglichkeit, nach der visumsfreien Einreise 90 Tage im Land zu bleiben und danach für weitere 90 Tage bei der Ausländerbehörde eine Verlängerung des Aufenthalts zu beantragen, allerdings wird bei länger geplantem Verbleib eine umgehende Registrierung empfohlen (siehe **2.**)

Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 7. März 2022: Die Verordnung legalisiert rückwirkend vom 24. Februar bis 23. Mai 2022 die Einreise und den Aufenthalt aller Menschen, die aus der Ukraine fliehen.

Die Registrierung bei der Ausländerbehörde wird zu gleich als Beantragung eines Aufenthaltstitels nach § 24 Aufenthaltsgesetz bewertet. Derzeit wird für alle ukrainischen Staatsbürger von der Stellung eines Asylantrages abgeraten. Stattdessen greift der Aufenthalt nach § 24 Aufenthaltsgesetz.

8. Darf ich jetzt schon eine Wohnung anmieten? Wie teuer darf diese sein?

Ja, die Anmietung einer eigenen Wohnung ist möglich.

Vor der Unterzeichnung des Mietvertrages müssen Sie unbedingt die Zustimmung des Sozialamtes (Kontakt siehe **6.**) zur Übernahme der Mietkosten beantragen. Dafür reichen Sie den noch nicht unterschriebenen Mietvertrag dort ein. Wie hoch die Mietkosten sein dürfen, erfragen Sie bitte beim Sozialamt.

Nach Abschluss des Mietvertrags müssen Sie sich bei dem Einwohnermeldeamt der Samtgemeinde Elm-Asse melden.

Samtgemeinde Elm-Asse
Einwohnermeldeamt
Markt 3
38170 Schöppenstedt
rathaus@elm-asse.de